

gen, die vom Gegenstand des Zivilrechts erfaßt werden. Eine wichtige Aufgabe ist es auch hier, im Interesse der Sicherung der Rechte der Bürger das Prinzip der materiellen Verantwortlichkeit anzuwenden.

Das *Wohnungsmietrecht* wird zwei wichtige Gesichtspunkte zu beachten haben: den Komplex der Instandhaltungen des Wohnraumes und die sich daraus ergebende zivilrechtliche Regelung der Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter sowie die Entwicklung neuer Gemeinschaftsbeziehungen im Wohngebiet.

Eine wesentliche Vertiefung erfuhren die Gedanken der Grundkonzeption für das ZGB bezüglich desjenigen Abschnitts, der den Fragen der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie des Vermögens, der Regelung der *materiellen Verantwortlichkeit für Schadenszufügungen* außerhalb vertraglicher Beziehungen gewidmet sein wird.

Das Kapitel über den Schutz der Rechte der Bürger vor Schadenszufügung muß im Sinne der Grundgedanken des Staatsratsvorsitzenden über die Schaffung weiterer wesentlicher grundrechtlicher Elemente in den Rechtsnormen des ZGB prinzipiell ausgestaltet werden. Deshalb wurde auf Grund der Untersuchungen vorgeschlagen, daß dieser Teil nicht nur die Ansprüche auf Wiedergutmachung für erlittenen und eingetretenen Schaden enthalten, sondern auch die Pflichten zu einer solchen Verhaltensweise formulieren soll, die Schadenszufügungen überwindet und verhindert. Die Rechte und Pflichten zur Verhütung und Abwehr drohender Schäden sowie zur Wiedergutmachung bei erlittenen Schäden müssen konkret festgelegt werden. In diesem

Zusammenhang ist auch die materielle Verantwortlichkeit juristischer Personen für Schäden zu regeln, die ihre Mitarbeiter in Ausübung beruflicher Pflichten herbeiführen.

Bei der Ausarbeitung des *Erbrechts* sind die Grundsätze des künftigen Familiengesetzbuchs, insbesondere die Bestimmungen über die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse der Ehegatten, zu berücksichtigen. Neben der gesetzlichen Erbfolge wird das Recht der Bürger geregelt werden, über ihren Nachlaß von Todes wegen durch letztwillige Verfügung zu bestimmen. Die Untersuchungen haben ergeben, daß ein praktisches Bedürfnis für das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten besteht, allerdings mit der Maßgabe der nicht beschränkten Verfügungsbefugnis des überlebenden Ehegatten. Bei der Gestaltung des Erbrechts im Bereich der Landwirtschaft muß die Fortführung der Wirtschaft durch den Erben und die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gewährleistet werden.

Spezielle Untersuchungen, insbesondere im Bereich des Außenhandels, haben gezeigt, daß der Ausarbeitung von Rechtsnormen über die *Anwendung des nationalen Zivilrechts auf zivilrechtliche Beziehungen zwischen Bürgern und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten* große Aufmerksamkeit zu schenken ist. Das wachsende internationale Ansehen der DDR und der Ausbau der internationalen Wirtschaftsbeziehungen führen u. a. zu der Frage, ob ein selbständiges Gesetz für die Außenhandelsbeziehungen vorzubereiten ist⁹.

9 Vgl. hierzu Lübehen 7 Panzer, a. a. O.; ferner Genkin, a. a. O.

GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz
Dr. WILHELM PANZER, Abteilungsleiter im Staatlichen Vertragsgesetz beim Ministerrat der DDR

Das neue Vertragsgesetz und einige Fragen des Wirtschafts- und Zivilrechts

Das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) hat das sozialistische Recht als Instrument der staatlichen Wirtschaftsführung weiterentwickelt¹. Zugleich hat es die Frage nach der Systematisierung unseres Rechts erneut aufgeworfen.

Das gesamte sozialistische Recht hat eine prinzipiell einheitliche Zielstellung². Diese Einheitlichkeit beruht auf den ökonomischen, politischen und ideologischen Grundlagen des sozialistischen Staates: auf dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln, der Macht der Arbeiterklasse und der ständig wachsenden moralisch-politischen Einheit des Volkes.

Die Aufgaben, die dem Recht auf wirtschaftlich-organisatorischem Gebiet gestellt sind, gewinnen besondere Bedeutung, weil der endgültige Sieg des Sozialismus auf ökonomischem Gebiet errungen werden muß. Die Überlegenheit des sozialistischen Wirtschaftssystems in allen Bereichen mit herbeizuführen und zu sichern, ist aber nicht Aufgabe eines Rechtszweiges, sondern des gesamten Rechts.

Ungeachtet dieser prinzipiell einheitlichen Zielsetzung für das gesamte Recht mußten insbesondere nach der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Pla-

nung und Leitung der Volkswirtschaft diejenigen Rechtsnormen überprüft werden, welche die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und hierbei ebenfalls die planmäßige Organisation und Durchführung der zwischenbetrieblichen Kooperation regeln. Es kam darauf an, das mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verfolgte Ziel der weiteren Durchsetzung des demokratischen Zentralismus aktiv verwirklichen zu helfen, d. h. diese Beziehungen so zu regeln, daß bei notwendiger Sicherung der zentralen staatlichen Leitung die wirtschaftliche Selbständigkeit der Betriebe erhöht wird und deren Orientierung auf die volle Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen erfolgt.

Zum Gegenstand eines Wirtschaftsrechts

Bereits nach der Babelsberger Konferenz von 1958 wurde gefordert, die Existenz eines selbständigen Rechtszweiges „Wirtschaftsrecht“ anzuerkennen. Es sollte alle Rechtsnormen umfassen, welche die staatliche Leitung der sozialistischen Wirtschaft verwirklichen und die Widersprüche bei der Entwicklung und Leitung der sozialistischen Wirtschaft überwinden helfen. Dabei sollten sowohl die Verhältnisse des staatlich-sozialistischen Eigentumsrechts als auch diejenigen Rechtsverhältnisse erfaßt werden, die bei der zentralen staatlichen Leitung der sozialistischen Wirtschaft entstehen und die im Zuge der operativen Selbständigkeit

1 Vgl. hierzu Spitzner, „Die Bedeutung des neuen Vertragsgesetzes für die Entwicklung des sozialistischen Rechts“, NJ 1965 S. 193 ff.; Apel, „Die Wirtschaftsverträge im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“, Vertragssystem 1965, Heft 3, S. 81 ff., und die Beiträge in der Zeitschrift „Vertragssystem“ 1965, Heft 4/5.

2 Vgl. Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED, Berlin 1963, S. 357.